

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben
- Aufstellung aller Forderungen von Gläubigern nach Datum
- Vorlage aller Mahnungen und evtl. Pfändungsbeschlüsse
- Kontoauszüge, Sparkonten
- Kfz- und sonstige Versicherungs- en, Mietvertrag und Nebenkosten- abrechnung
- Lohnsteuer- und sonstige Be- schein
- Nachweis über staatliche Leistungen
- Sperbeseide der Strom- und Wärmeversorgung
- Antrag auf Kontopfändungs- schutz (wird von Ihrer Bank kostenfrei ausgestellt)
- Antrag auf Mietschuldenüber- nahme gem. § 22 Abs. 8 SGB II (übernehmen wir für Sie, soweit Mietschulden bestehen und Sie diese nicht bezahlen können)
- Nachweis evtl. anhängiger Strafverfahren

Hinweis:

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist gebühren- pflichtig. Im Durchschnitt betragen die Gerichtskosten 300,00 Euro bis 500,00 Euro. Hinzu kommen die Kosten des Insolvenzverwalters. Die Mindestgebühr beträgt 1.120,00 Euro bis 1.400,00 Euro bei einer Privatinsolvenz. Hinzu kommen Auslagen wie Porto, Telefonate etc. gem. InsVV.

bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit !

NOCH EIN HINWEIS:



Bei Problemen mit den Online-Plattformen der Behörden in Recklinghausen oder mit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wenden Sie sich bitte grund- sätzlich zunächst immer an die zentrale

Behördennummer 02361 - 50-0

Das ist die erste Anlaufstelle für Verwaltungs- fragen aller Art.

Vielen Dank für Ihr Verständnis !

BS-RE - Bürgerservicehilfe Kr. Recklinghausen

Sozialberatung & Prüfdienst



glUG haftungsbeschränkte und gemeinnützige Körperschaft

Verwaltung RE II - Foto: B. Blach



www.buergerservice-RE.de

KONTAKT

Verwaltung RE II
Karltr. 57
45661 Recklinghausen
0160 - 25 14 302

buergerservice-re@t-online.de



Mo. - Do. 10.00 h bis 16.30 h
Fr. 10.00 h bis 13.00 h

Foto Vorderseite und alle Grafiken: pixabay.com

BS-RE - Bürgerservicehilfe Kr. Recklinghausen

Sozialberatung & Prüfdienst



Restschuld- befreiung

durch das Verbraucher- insolvenzverfahren

zum Beispiel in Sachen :



DER STAAT

HILFT



In Deutschland waren mit Stand vom 04.01.2025 5,56 Mio. Menschen verschuldet. Das entspricht einem Anteil von 8,09 % der Gesamtbevölkerung.* Mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren hat der Gesetzgeber gem. § 1 InsO die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung eröffnet, um aus der Schuldenfalle wieder herauszukommen.

Um die Restschuldbefreiung zu erlangen, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen.



Als natürliche Person müssen Sie mit Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle zunächst versuchen, mit Ihren Gläubigern eine **außergerichtliche Einigung** herbeizuführen



Bevor Sie einen Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen können, benötigen Sie von der Schuldnerberatungsstelle eine **Bescheinigung**, wenn der außergerichtliche Einigungsversuch scheitert. Das kommt häufig vor.



Soweit das Insolvenzgericht des Verfahrens eröffnet, folgt eine **drei-jährige Wohlverhaltensphase**. In dieser Phase überwacht ein vom Gericht eingesetzter Insolvenzverwalter die Einhaltung des Schuldenbereinigungsplans und führt alle Beträge, die über der Pfändungsfreigrenze liegen, an die Gläubiger ab.



Während der dreijährigen Wohlverhaltensphase haben Sie einige **Obiegenheitspflichten**. Soweit Sie diesen nicht nachkommen, ist das Verfahren beendet. Das bedeutet: die Gläubiger können weiterhin 30 Jahre lang ihre Forderungen gegen Sie geltend machen.

Wie wir Ihnen helfen können, Ihr Ziel zu erreichen:



- wir analysieren Ihre finanzielle Situation und helfen Ihnen beim Erstellen eines Schuldenbereinigungs- und eines Haushaltsplans



- wir nehmen den Kontakt zu Gläubigern auf, um eine außergerichtliche Einigung durch Zahlungsvereinbarungen oder Stundungen herbeizuführen



- Scheitert das außergerichtliche Vergleichsverfahren, müssen Sie sich eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch bei einer anerkannten Stelle gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung ausstellen lassen. (z.B. die soziale Schuldnerberatung des Diak. Werkes oder das Amtsgericht). Dort hilft man Ihnen auch bei der Antragstellung zur Insolvenzeröffnung. Das Verbraucherinsolvenzverfahren verfolgt das Ziel der Restschuldbefreiung.



- außerdem geben wir Ihnen praktische Tips, wie Sie zukünftig Schulden vermeiden können.



Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich !



Vor- und Nachteile des Verbraucherinsolvenzverfahrens



nach erfolgreichem Abschluß des Verfahrens werden Ihnen die Schulden vollständig erlassen. Egal, wie hoch die waren. Das ermöglicht Ihnen einen finanziellen Neustart



während des Verfahrens besteht Vollstreckungsschutz.



der Schuldner wird vor Belästigungen von Inkassounternehmen, Gläubigern und Gerichtsvollziehern während des Verfahrens geschützt



der Schuldner wird während der Schuldenbereinigungsphase durch den Insolvenzverwalter unterstützt



der Schuldner muß über 3 Jahre lang sein pfändbares Einkommen an die Gläubiger abtreten



das Verfahren ist mit Kosten verbunden (Gerichtskosten, Kosten des Insolvenzverwalters), die durch Ratenzahlungen beglichen werden müssen



das Insolvenzverfahren wird bei der SCHUFA und anderen Auskunfteien erfasst und bis zu 6 Monaten nach Abschluß des Verfahrens gespeichert .

wer wir sind :

Der BS- Recklinghausen fungiert als Anlaufstelle, der darauf abzielt, den Kontakt zwischen Bürger/innen und Verwaltung zu erleichtern, Behördengänge zu vermeiden und bei Problemen vermittelnd tätig zu werden. Als Schnittstelle bieten wir einen besonderen Service an, um die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger im Umgang mit staatlichen Institutionen zu steigern und die Verwaltung zu entlasten. Für Bedürftige erbringen wir unsere Dienstleistungen gebührenfrei.

Für Sie heißt das, das Sie sich von der Antragstellung, über den gesamten Schriftverkehr bis hin zur Widerspruchsbeurteilung um Nichts zu kümmern brauchen.

Das gilt jedoch nicht für das Verbraucherinsolvenzverfahren !
Für alle anderen Dienstleistungen heißt unser Arbeitsmotto

„ alles aus einer Hand “

Beachten Sie aber bitte, das Sie auf diesen Ergänzungsservice keinen Rechtsanspruch haben. Wir prüfen daher vorab, ob Sie Ihre Angelegenheiten nicht auch selbst regeln können. Als gemeinnützige und steuerbefreite Körperschaft erbringen wir außergerichtliche Rechtsdienstleistungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).



Ihr Ansprechpartner vor Ort:

- Bernhard Blach
Amtmann a.D.
- Dipl.-Soz.-Ökonom,
Dipl.-Betriebswirt
Dipl.-Verwaltungswirt



+ gebührenfrei
für Bedürftige

+ persönlich
incl. Kaffee

+ kompetent
wir sind inaktive Beamte

+ zuverlässig
wir arbeiten fristgerecht und zeitnah

+ vertraulich
wir unterliegen der Verschwiegenheitspflicht

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn Sie Probleme im Umgang mit Behörden in Recklinghausen, der Bundesagentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Wohngeldstelle oder dem Sozialamt haben.

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn Sie wissen möchten, ob Sie einen Anspruch auf Leistungen haben

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn eine Leistung überprüft werden soll oder Sie gegen einen Ablehnungsbescheid vorgehen möchten

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn es Ihnen als älteren Menschen schwerfällt, mit den digitalen Plattformen der Behörden in Kontakt zu kommen oder Sie keinen PC besitzen

Als Ansprechpartner bin ich für Sie da, wenn Sie einen Leistungsmissbrauch melden möchten